Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 16. November 2026

Dossier Nr. 12753, «SRF News international» vom 6. Oktober 2026 – «Die Linke hat ein strukturelles Antisemitismusproblem»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 6. Oktober 2026, worin Sie obige Beiträge wie folgt beanstanden:

https://www.srf.ch/news/international/nahost/zwischen-berlin-und-nahost-die-linke-hat-ein-strukturelles-antisemitismusproblem

«Ich reiche hiermit eine Beanstandung zum Interview «Die Linke hat ein strukturelles Antisemitismusproblem» mit Ahmad Mansour ein. Mir ist bewusst, dass ein Interview eine einzelne Perspektive wiedergibt und dass es legitim ist, auch pointierte Stimmen zu Wort kommen zu lassen. Ich sehe jedoch das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 RTVG) verletzt, weil eine zentrale Tatsachenbehauptung unwidersprochen bleibt und die Darstellung einseitig ist. Ich lege Ihnen dies an zwei Punkten dar.

1. Unwidersprochene Tatsachenbehauptung zu Spitälern und Schulen
Im Interview wird als Faktum dargestellt, Israel führe einen Krieg gegen eine Terrororganisation, «die sich in Schulen und Spitälern versteckt». Diese Aussage bleibt unkommentiert stehen. Die Beweislage dazu ist jedoch differenziert: Für einzelne Einrichtungen gibt es unabhängige Hinweise auf militärische Nutzung, während zentrale und weitreichende Einzelbehauptungen – etwa die Darstellung des Al-Shifa-Spitals als «Kommandozentrale» – von unabhängigen Recherchen als nicht ausreichend belegt beurteilt

wurden. Eine entsprechende Untersuchung der Washington Post kam zum Schluss, dass die präsentierten Beweise die Darstellung nicht stützten und die fraglichen Spitalgebäude nicht mit dem Tunnelnetz verbunden waren («The case of al-Shifa», 21.12.2023: https://www.washingtonpost.com/world/2023/12/21/al-shifa-hospital-gaza-hamas-israel/). Eine Pauschalbehauptung ohne diese Einordnung vermittelt dem Publikum eine Gewissheit, die der Quellenlage nicht entspricht – das Publikum konnte sich hier keine eigene Meinung bilden (Art. 4 RTVG).

2. Einseitige Benennung von Gräueltaten
Das Interview benennt schwere Verbrechen – sexualisierte Gewalt und die Tötung von Kindern – ausschliesslich im Zusammenhang mit dem 7. Oktober. Diese sind dokumentiert und dürfen klar benannt werden. Unerwähnt bleibt jedoch, dass zum gleichen Themenkomplex auch gegen israelische Kräfte schwerwiegende, von UN-Gremien erhobene Feststellungen vorliegen:

– Die UN-Untersuchungskommission dokumentierte sexualisierte Gewalt gegen palästinensische Gefangene (Bericht vom 13.3.2025: https://www.un.org/unispal/document/report-of-the-commission-of-inquiry-israel-gender-based-violence-13march2025/).

– Dieselbe Kommission bezeichnete das Ausmass der in Gaza getöteten Kinder als in modernen Konflikten beispiellos und dokumentierte Vorfälle, bei denen Kinder – teils Kleinkinder – durch einzelne Sniper- oder Drohnenschüsse in Kopf oder oberen Rumpf getötet wurden; diese Schilderungen stützen sich unter anderem auf Aussagen zahlreicher ausländischer Ärzt:innen (OHCHR-Übersicht vom 16.9.2025: https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/09/israel-has-committed-genocide-gaza-strip-un-commission-finds). Israel bestreitet eine gezielte Tötung von Zivilpersonen.

Es geht mir ausdrücklich nicht um eine Gleichsetzung der Vorgänge, und die Frage der Absicht ist bei diesen Vorwürfen umstritten. Gerade deshalb hätte eine kurze Einordnung durch die Redaktion dem Eindruck entgegengewirkt, schwere Verbrechen wie die Tötung von Kindern seien nur einer Konfliktseite zuzuschreiben.

Mein Anliegen ist nicht, dass solche Stimmen nicht vorkommen sollen, sondern dass Tatsachenbehauptungen eingeordnet und beide Seiten eines Konflikts sichtbar gemacht werden, damit sich das Publikum ein eigenes Bild machen kann.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Mansour behauptet nicht, dass sich die Hamas in allen Spitälern und Schulen versteckt. Dass sie es jedoch macht und damit auch zivile Opfer in Kauf nimmt, ist unbestritten. Deswegen muss dieser Aussage vom Gesprächsleiter auch nicht widersprochen werden. «2. Einseitige Benennung von Gräueltaten. Das Interview benennt schwere Verbrechen – sexualisierte Gewalt und die Tötung von Kindern – ausschliesslich im Zusammenhang mit dem 7. Oktober. Diese sind dokumentiert und dürfen klar benannt werden. Unerwähnt bleibt jedoch, dass zum gleichen Themenkomplex auch gegen israelische Kräfte schwerwiegende, von UN-Gremien erhobene Feststellungen vorliegen.»

Der Gesprächsleiter stellt auch in diesem Zusammenhang immer wieder die Frage nach der Rolle von Israel. Zum Beispiel, ob der Gast Israel immer noch in gleicher Weise in Schutz nehmen würde, wie er es nach dem 7. Oktober gemacht hat, jetzt, nach den Angriffen der israelischen Armee in Gaza. Und Mansour sagt: «Ich habe nicht Israel verteidigt in ihrem Kampf gegen die Leute in Gaza. Ich habe Israel verteidigt im Kampf gegen den Terror.» Und er schildert, wie er auf arabischen Medien und arabischen Social media-Kanälen die Verherrlichung des Terrorangriffs mitverfolgt habe. Die arabische Reaktion hat ihn schockiert. «Das ist kein Kampf für Befreiung, das ist Vergewaltigung, Ermordung von Kindern …, die jeder Demokrat ablehnen sollte. Das übersteigt alles, was ich bisher gesehen habe.» Und da habe er Israel in Schutz genommen.

Mansour fordert im Gespräch wiederholt dazu auf, Israel für den Krieg zu kritisieren, er sagt auch, man müsse über die Fehler Israels sprechen. «Israel hat viele Fehler gemacht. Darüber muss man reden. Aber zur Realität gehören auch die Bilder von Menschen, die den 7. Oktober erlebt haben.» Er benennt auch die Radikalisierung der israelischen Regierung in den letzten Jahren, die Zunahme der Siedlergewalt im Westjordanland. Aber er plädiert eindringlich, immer beide Seiten zu sehen. Er sei auch dazu legitimiert, weil er diesen Konflikt über Generationen selbst miterlebt habe und miterlebe. Mansour zeigt an der Biografie seines Grossvaters, seines Vaters und seiner eigenen auf, dass er Sympathien und Verständnis für beide Seiten aufbringt, da er den Konflikt selbst seit Generationen miterlebt. «Es geht mir nicht darum, die Sache einseitig zu betrachten und auf der richtigen Seite zu sein. Es gibt keine richtige Seite.» Dies ist denn auch die Hauptaussage von Mansour, die Frage an beide Seiten: «Wie kann das zu Ende gehen? Wie können unsere Kinder in Frieden leben?» Er appelliert auch daran, dass beide Seiten Empathie für die andere Seite entwickeln müsse.

In diesem Sinne ist es in den Augen der Redaktion eine wichtige Stimme im Diskurs des Nahostkonflikts, der häufig von Anschuldigungen gegen eine Seite dominiert ist. Wir erkennen keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot, auch nicht gegen das Vielfaltsgebot und bitten deshalb, die Beanstandung abzuweisen.

Die Ombudsstelle hat sich den Online-Bericht gelesen und hält abschliessend fest:

Der Beanstander kritisiert konkret zwei Passagen des Gesprächs mit Ahmad Mansour. Tatsächlich ist erstens ziemlich eindeutig belegt, dass die Hamas zivile Einrichtungen militärisch nutzt: Schon die Untersuchung der Uno beispielsweise (Board of Inquiry, 2015) bestätigte, dass in mehreren leerstehenden UNRWA-Schulen Waffen gelagert waren. Das Uno-Menschenrechtsbüro sprach im November vom 2024 von «anhaltenden Vorwürfen», wonach die Hamas militärische Ziele absichtlich bei Zivilpersonen platziert hätten. Der US-Geheimdienst, wenngleich als Verbündeter Israel keine absolut neutrale Quelle, kam zum Schluss, dass die Hamas und der Islamische Dschihad das Al-Shifa-Spital als Kommandoposten nutzten und dort möglicherweise auch Geiseln festhielten. Auch die als durchaus seriös durchgehende «Washington Post» fand einen Tunnel unter einem Spitalgelände. Und die im Film «Naza» über ein Dutzend befragten IDF-Soldatinnen und

Soldaten haben ebenso in diese Richtung ausgesagt. Auch wenn keine hieb- und stichfesten Beweise vorliegen, darf die Aussage von Ahmad Mansour aufgrund der vielen Quellen unwidersprochen stehen gelassen werden.

Der Beanstander hätte zweitens erwartet, dass schwere Verbrechen wie die Tötung von zivilen Opfern durch die israelische Armee erwähnt worden wären. Es handelt sich aber um ein «Tagesgespräch», in dem der oder die Befragte regelmässig ihre Sicht der Dinge darlegt. Die Greueltaten vom 7. Oktober 2023 sind ein Faktum und werden auch vom Beanstander nicht in Frage gestellt. Dass die Verbrechen der Gegenseite nicht benannt wurden, widerspricht der Faktentreue nicht und muss in einem solchen Gefäss auch nicht erwähnt werden. Zumal verschiedene andere Gesprächspartnerinnen und -partner in anderen «Tagesgesprächen» dieses Vorgehen heftig und deutlich kritisiert haben, ohne dass der Gesprächsleiter oder die Gesprächsleiterin die Gegenseite zur Sprache gebracht hätten.

Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes wurde dementsprechend nicht verletzt.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz